

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG L 91 S. 10) bedarf der Umsetzung in deutsches Recht. Die von der Richtlinie verfolgten Ziele sind insbesondere:

- Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Binnenmarktes für Telekommunikationsendeinrichtungen,
- Regelungsrahmen für das erleichterte Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen,
- Aufhebung sowohl des paneuropäischen Zulassungsregimes für Telekommunikationsendeinrichtungen als auch der nationale Zulassungsregime für Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen,
- Herausnahme der unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallenden Geräte aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG (Niederspannungsrichtlinie) (ABl. AG L 77 S. 29) und der Richtlinie 89/336/EWG (EMV-Richtlinie) (ABl. EG L 139 S. 19), soweit es die Konformitätsbewertung betrifft,
- Vermeidung von Gesundheitsgefahren, die von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ausgehen können,
- Schaffung einer wirkungsvollen Marktbeobachtung,
- Sicherstellen, dass von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Schnittstellenbeschreibungen der Schnittstellen zwischen Endeinrichtungen und Netzen im Interesse wettbewerbsorientierter Märkte für Endeinrichtungen und Netzdienste bereitgestellt werden und
- Möglichkeit, auch weiterhin die Inbetriebnahme von Funkanlagen national aus Gründen zu beschränken, die die effektive und angemessene Nutzung des Funkspektrums, die Vermeidung von funktechnischen Störungen oder die öffentliche Gesundheit betreffen.

B. Lösung

Für die Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ist ein Ge-setz erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte zunächst nicht mit zusätz-lichen Kosten belastet. Sollten allerdings durch die erweiterte Marktbeobach-tung, die durch die Aufhebung der Zulassungspflicht notwendig wird, zusätz-liche Kosten entstehen, werden diese im Rahmen der Finanzplanansätze aufgefangen. Darüber hinaus wird geprüft, ob diese Kosten durch eine Bei-tragsregelung gedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten

Die Abschaffung der Zulassung kann bei manchen Herstellern zu zusätzlichen Umstellungskosten führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind davon jedoch nicht zu erwarten, da das Gesetz durch den Wegfall der Zulassungsgebühren zugleich eine preisdämpfende Wirkung haben wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (421) – 961 06 – Te 34/00

Berlin, den 11. September 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. August 2000 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundlegende Anforderungen
- § 4 Bereitstellung von Schnittstellenbeschreibungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
- § 5 Schnittstellenbeschreibungen der Netzbetreiber
- § 6 Harmonisierte Normen

Zweiter Teil

Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

- § 7 Konformitätsbewertungsverfahren
- § 8 Benannte Stellen
- § 9 CE-Kennzeichnung

Dritter Teil

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

- § 10 Inverkehrbringen
- § 11 Inbetriebnahme und Anschlussrecht
- § 12 Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern
- § 13 Messen und Ausstellungen

Vierter Teil

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 15 Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
- § 16 Kostenregelung

Fünfter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 17 Bußgeldvorschriften

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, durch Regelungen über das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen einen offenen wettbewerbsorientierten Warenverkehr dieser Geräte im europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Das Gesetz dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10).

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn

1. ein Gerät im Sinne von § 2 Nr. 1 als Bestandteil oder als Zubehör ein Medizinprodukt im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert worden ist, umfasst, und zwar unbeschadet der Anwendung des Medizinproduktegesetzes auf das Medizinprodukt,
2. ein Gerät im Sinne von § 2 Nr. 1 ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs bildet, unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) verwendet werden und die nicht im Handel erhältlich sind. Als nicht im Handel erhältliche Funkanlagen gelten auch aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden sowie handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;
2. Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25), geändert durch Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 (ABl. EG Nr. L 315 S. 14), in ihrer jeweiligen Fassung sowie Ausrüstung im Sinne der Richtlinie 98/18/EG des Rates

vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1);

3. Kabel und Drähte;
4. reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen bestimmt sind;
5. Erzeugnisse, Ausrüstung und Bauteile im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1069/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 130 S. 16) geändert worden ist;
6. Ausrüstungen und Systeme für das Flugverkehrsmanagement im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. EG Nr. L 187 S. 52), die zuletzt durch Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 (ABl. EG Nr. L 95 S. 16) geändert worden ist;
7. Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

§ 12 dieses Gesetzes ist anwendbar auch auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 7, soweit diese nicht für Zwecke der Verteidigung dienen.

(4) Unberührt durch dieses Gesetz bleiben

1. Vorschriften über die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Geräten im Sinne des § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes sowie über die Anforderungen an diese Geräte hinsichtlich ihrer Eignung für den Schiffsbetrieb und ihrer sicheren Funktion an Bord im Sinne des § 1 Nr. 4 des Seeaufgabengesetzes;
2. Vorschriften über Anforderungen an Geräte im Sinne des § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebs sowie über die Prüfung, Zulassung und Überwachung dieser Geräte im Hinblick auf ihre Eignung für den Betrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes beruhen;
3. eisenbahnrechtliche Vorschriften über Anforderungen an Geräte im Sinne des § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes sowie über die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Geräten zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Gerät“
eine Einrichtung, bei der es sich entweder um eine Funk-

anlage oder um eine Telekommunikationsendeinrichtung oder um eine Kombination von beiden handelt;

2. ist „Telekommunikationsendeinrichtung“
ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen (Telekommunikationsnetze, die ganz oder teilweise für die Bereitstellung von der Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdiensten genutzt werden) bestimmt ist;
3. ist „Funkanlage“
ein Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann;
4. sind „Funkwellen“
elektromagnetische Wellen mit Frequenzen von neun Kilohertz bis dreitausend Gigahertz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten;
5. ist „Schnittstelle“
a) ein Netzabschlusspunkt, das heißt der physische Anschlusspunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält, und/oder
b) eine Luftschnittstelle für den Funkweg zwischen Funkanlagen
und die entsprechenden technischen Spezifikationen;
6. ist „Geräteklasse“
eine Klasse zur Einstufung besonderer Gerätetypen, die im Sinne dieses Gesetzes als ähnlich gelten, und zur Vorgabe von Schnittstellen, für die das Gerät ausgelegt ist. Ein Gerät kann mehr als einer Geräteklasse zugeordnet werden;
7. sind „Konstruktionsunterlagen“
Unterlagen mit einer Beschreibung des Geräts sowie Angaben und Erläuterungen dazu, wie die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt wurden;
8. ist „harmonisierte Norm“
eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach dem Verfahren der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist;
9. ist „funktechnische Störung“
ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Navigationsfunkdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder anderweitige schwerwiegende Beeinträchtigungen, Behinderungen oder wiederholte Unterbrechungen eines Funkdienstes bewirkt,

der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird.

§ 3

Grundlegende Anforderungen

(1) Die folgenden grundlegenden Anforderungen gelten für alle Geräte:

1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen einschließlich der in § 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) geändert worden ist, enthaltenen Anforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen.
2. Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

(2) Funkanlagen müssen zudem so hergestellt sein, dass sie das für terrestrische und satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere grundlegende Anforderungen verbindlich zu bestimmen, soweit diese von der Kommission nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 1999/5/EG festgelegt worden sind. Für den Bereich der Schifffahrt und des Eisenbahnwesens erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

§ 4

Bereitstellung von Schnittstellenbeschreibungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann für Funkanlagen, die in Frequenzbändern betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, genaue und angemessene Beschreibungen der Funkschnittstellen bereitstellen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann Beschreibungen für Schnittstellen zum Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an feste öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellen. Die Schnittstellenbeschreibungen enthalten alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für das jeweilige Telekommunikationsendgerät oder die jeweilige Funkanlage geltenden grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können. Die Schnittstellenbeschreibungen oder deren Fundstellen werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommu-

nikation und Post veröffentlicht. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ferner eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die von der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 1999/5/EG festgestellten Äquivalenzen mitgeteilter nationaler Schnittstellen und die vergebenen Geräteklassen-Kennungen verbindlich zu bestimmen. Für den Bereich der Schifffahrt und des Eisenbahnwesens erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

§ 5

Schnittstellenbeschreibungen der Netzbetreiber

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet,

1. genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen und
2. regelmäßig alle aktualisierten Beschreibungen dieser Netzschnittstellen zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unmittelbar mitzuteilen.

Die Verpflichtung des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch für jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle. Die Schnittstellenbeschreibung muss hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, die zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste in der Lage sind. Der Verwendungszweck der Schnittstelle muss angegeben werden.

(2) Die Schnittstellenbeschreibungen müssen alle Informationen enthalten, damit die Hersteller die jeweiligen Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen nach eigener Wahl durchführen können.

(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn die Angaben im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht werden. Erfolgt die Veröffentlichung an anderer Stelle, hat der Betreiber die Fundstelle umgehend der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht einen Hinweis auf die Fundstelle in ihrem Amtsblatt.

(4) Ist die Veröffentlichung der gesamten Schnittstellenspezifikationen aufgrund des Umfangs nicht zumutbar, ist eine eingeschränkte Mitteilung ausreichend, die zumindest über Art und Verwendungszweck der Schnittstelle Auskunft gibt und einen Hinweis auf Bezugsmöglichkeiten der umfassenden Schnittstellenspezifikationen enthält. Der Betrei-

ber stellt sicher, dass die Schnittstellenspezifikationen unverzüglich auf Anforderung an den Interessenten abgegeben werden und die Interessenten weder zeitlich, inhaltlich noch kostenmäßig ungleich behandelt werden. Ein für den Bezug von Schnittstellenspezifikationen erhobenes Entgelt darf nur in Höhe der hierdurch verursachten besonderen Kosten erhoben werden.

(5) Der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze darf Leistungen, die über die nach Absatz 1 veröffentlichten Schnittstellen bereitgestellt werden sollen, nur anbieten, wenn zuvor die Schnittstellenbeschreibung oder die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht worden ist.

§ 6

Harmonisierte Normen

(1) Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben, deren Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht wurden, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post fest, dass eine harmonisierte Norm die grundlegenden Anforderungen nicht gewährleistet, so teilt sie dies dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie befasst den Ausschuss nach Artikel 14 der Richtlinie 1999/5/EG mit der Angelegenheit.

(3) Trifft die Kommission nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/5/EG Entscheidungen über harmonisierte Normen, werden diese von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Zweiter Teil

Konformitätsbewertung und CE-Kennung

§ 7

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Der Hersteller, sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder derjenige, der das Produkt in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt, haben den Nachweis der Konformität von Geräten mit den grundlegenden Anforderungen durch ein den nachfolgenden Bestimmungen entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren zu erbringen.

(2) Die Konformitätsbewertung unterliegt bei

1. Telekommunikationsendeinrichtungen, die das für terrestrische oder satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum nicht nutzen, sowie bei Emp-

fangsteilen von Funkanlagen nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge II, IV, oder V der Richtlinie 1999/5/EG;

2. Funkanlagen, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen und bei denen der Hersteller harmonisierte Normen im Sinne des § 6 Abs. 1 angewandt hat, nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge III, IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG;

3. Funkanlagen, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen und bei denen der Hersteller harmonisierte Normen im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht oder nur teilweise angewandt hat, nach Wahl des Herstellers den Verfahren der Anhänge IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG.

(3) Die Konformität von Geräten mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten grundlegenden Anforderungen kann nach Wahl des Herstellers mit Hilfe der in der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen oder der in § 4 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten festgelegten Verfahren nachgewiesen werden, sofern die Geräte in den Geltungsbereich dieser Regelungen fallen.

(4) Im Rahmen der Konformitätsbewertung nach Absatz 2 haben der Hersteller oder, falls dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die für das vom Hersteller gewählte Konformitätsbewertungsverfahren erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Nummer 4 des Anhangs II, der Anhänge III, IV oder der Nummer 5 des Anhangs V der Richtlinie 1999/5/EG zu erstellen und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und die für die Durchführung dieser Aufgaben zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufzubewahren. Sie haben die aufgrund dieses Gesetzes oder durch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft benannten Stellen bei der Konformitätsbewertung zu beteiligen, soweit die Anhänge II bis V der Richtlinie 1999/5/EG dies vorsehen. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in der Konformitätsbewertung erstellten Unterlagen gewährleistet. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, hat derjenige, der das Produkt in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt, die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

(5) Für Funkgeräte, die nach der Telekommunikationszulassungsverordnung zugelassen worden sind, ist bei der Konformitätsbewertung in Abweichung von dem Verfahren des Anhangs III der Richtlinie 1999/5/EG die Durchführung von Funktestreihen nicht erforderlich.

(6) Die Aufzeichnungen über die Konformitätsbewertungsverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 und der diesbezügliche Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen, soweit diese Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die in der Konformitäts-

bewertung des Geräts tätige benannte Stelle kann auch die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

§ 8

Benannte Stellen

(1) Die Aufgaben einer benannten Stelle darf nur ausüben, wer die Anerkennung als benannte Stelle erlangt hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für die Anerkennung benannter Stellen, den Widerruf der Anerkennung und die Pflichten der benannten Stellen zu regeln sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

(2) Benannte Stellen, die mit der Durchführung des Verfahrens der umfassenden Qualitätssicherung nach Anhang V der Richtlinie 1999/5/EG betraut sind, haben die Bewertung des Qualitätssicherungssystems zu verweigern oder zurückzuziehen, wenn ihnen für Inspektionszwecke, auch bei unangemeldeten Besuchen, der Zugang zu Entwicklungs-, Abnahme-, Test- oder Lagereinrichtungen des Herstellers oder der Einblick in die erforderlichen Unterlagen verwehrt wird. Die benannten Stellen informieren die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über die Zurückziehung der Bewertung.

§ 9

CE-Kennzeichnung

(1) Ein Gerät, das alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem in Anhang VII der Richtlinie 1999/5/EG abgebildeten CE-Kennzeichen zu versehen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Geräts ist der Hersteller, in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortliche Person.

(2) Werden die Verfahren der Anhänge III, IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG angewandt, so ist zugleich die Kennnummer der in das Konformitätsbewertungsverfahren einbezogenen benannten Stelle anzugeben. Funkanlagen sind zusätzlich mit der Geräteklassen-Kennzeichnung zu versehen, soweit eine derartige Kennung zugewiesen wurde. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Gerät darf unabhängig davon, ob es die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des in Anhang VII der Richtlinie 1999/5/EG abgebildeten CE-Kennzeichens irregeführt werden können.

(4) Die Geräte sind vom Hersteller mit Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummer sowie mit dem Namen des Herstellers oder der für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortlichen Person zu versehen.

(5) Werden Geräte im Sinne dieses Gesetzes auch von anderen europäischen Richtlinien als der Richtlinie 1999/5/EG erfasst, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung ebenfalls vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, dass diese Geräte auch die Bestimmungen der anderen europäischen Richtlinien erfüllen. Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich angezeigt, dass die Geräte die Bestimmungen der vom Hersteller angewandten europäischen Richtlinien erfüllen. In diesem Fall müssen die Nummern der Richtlinien, unter denen sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, in den von der Richtlinie vorgeschriebenen und den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen angegeben werden.

Dritter Teil

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

§ 10

Inverkehrbringen

(1) Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen, ein für sie nach § 7 Abs. 2 oder 3 zulässiges Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und die Geräte mit dem CE-Kennzeichen versehen sind. Sie müssen den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bei ordnungsgemäßer Montage, Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.

(2) Soweit Geräte besonderen grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 entsprechen müssen, kann jedes Gerät, das vor dem Zeitpunkt der Festlegung dieser Anforderungen erstmals rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, während eines von der Europäischen Kommission nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 1999/5/EG festgelegten Zeitraums weiterhin in den Verkehr gebracht werden. Der Zeitraum wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

(3) Ein Gerät darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortliche Person für den Benutzer Informationen über die bestimmungsgemäße Verwendung zusammen mit der Erklärung über die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen bereitstellt. Funkanlagen dürfen ferner nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn zudem auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung des Geräts hinreichende Angaben darüber gemacht sind, in welchen Mitgliedstaaten oder in welchem geographischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Gerät zur Verwendung bestimmt ist. Der Benutzer ist durch die Kennzeich-

nung auf dem Gerät nach Anhang VII Nr. 5 der Richtlinie 1999/5/EG auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen. Bei Telekommunikationsendeinrichtungen sind hierbei hinreichende Angaben zu den Schnittstellen der öffentlichen Telekommunikationsnetze zu machen, für die das Gerät ausgelegt ist. Bei allen Geräten sind diese Informationen deutlich hervorgehoben anzubringen.

(4) Mindestens vier Wochen vor Beginn des Inverkehrbringens von Funkanlagen, die in Frequenzbändern arbeiten, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, hat der Hersteller, sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder die für das Inverkehrbringen der Funkanlage verantwortliche Person die einzelstaatliche Behörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Frequenzmanagement zuständig ist, von der Absicht des Inverkehrbringens in diesem Mitgliedstaat zu unterrichten. Es sind dabei Angaben über die funktechnischen Merkmale der Funkanlage (insbesondere Frequenzbänder, Kanalabstand, Modulationsart und Sendeleistung) sowie die Kennnummer der benannten Stelle nach Anhang IV oder V der Richtlinie 1999/5/EG zu machen. Sollen die in Satz 1 genannten Funkanlagen in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden, ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu unterrichten.

§ 11

Inbetriebnahme und Anschlussrecht

(1) Geräte dürfen nur dann zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen und mit dem CE-Kennzeichen versehen sind. Sie müssen den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Funkanlagen bleiben insbesondere die Vorschriften des Siebenten Teils des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), über die Frequenzordnung unberührt.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechende Schnittstelle aus technischen Gründen nicht verweigern, wenn die Endeinrichtungen die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllen.

(4) Wer Telekommunikationsendeinrichtungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen betreiben will, hat für deren fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen.

(5) Verursacht ein Gerät, dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bescheinigt wurde, ernsthafte Schäden an einem Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder werden durch dieses Gerät funktechnische Störungen bewirkt, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dem Netzbetreiber gestatten, für diese Geräte den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post teilt

dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die von ihr getroffenen Maßnahmen mit.

(6) Der Netzbetreiber kann ein Gerät im Notfall ohne vorherige Erlaubnis nur dann vom Netz abtrennen, wenn der Schutz des Netzes die unverzügliche Abschaltung des Geräts erfordert und wenn dem Benutzer unverzüglich und für ihn kostenfrei eine alternative Lösung angeboten werden kann. Der Betreiber unterrichtet unverzüglich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über eine derartige Maßnahme.

§ 12

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen und Radaranlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern zu treffen sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.

§ 13

Messen und Ausstellungen

Diesem Gesetz nicht entsprechende Geräte dürfen auf Messen, Ausstellungen und Vorführungen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen.

Vierter Teil

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post prüft stichprobenweise die in Verkehr zu bringenden oder in Verkehr gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann die Aufgaben einer benannten Stelle wahr-

nehmen, wenn für benannte Stellen in Deutschland keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 15

Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes stehen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Befugnisse nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten einschließlich der Befugnisse, die aufgrund des § 8 Abs. 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten geregelt sind, entsprechend zur Verfügung; insoweit findet § 13 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten hinsichtlich des Zwangsgeldes entsprechende Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Einzelfall vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder der Person, die das Gerät in Deutschland in Verkehr gebracht hat, die Vorlage von Aufzeichnungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in einer deutschen Übersetzung verlangen.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ergreift gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die eine Anschaltung von Telekommunikationsendeinrichtungen an ihre Netze verweigern oder die angeschaltete Endgeräte vom Netz genommen haben, ohne dass die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 oder 6 vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen, um den Anschluss dieser Endeinrichtungen zu gewährleisten.

§ 16

Kostenregelung

(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erhebt für ihre folgenden Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, wenn ein Verstoß gegen die in den §§ 3, 7 und §§ 9 bis 13 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 11 betrieben werden,
3. Maßnahmen im Rahmen des § 15 Abs. 2 gegenüber Netzbetreibern, soweit diese die Anschaltung von Endgeräten an ihre Netze ungerechtfertigt verweigern oder angeschaltete Endgeräte ungerechtfertigt von ihrem Netz abgeschaltet haben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Verwal-

tungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen zu bestimmen.

Fünfter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 5 eine Leistung anbietet,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 oder 4 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabe einer benannten Stelle ausübt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Bewertung des Qualitätssicherungssystems nicht verweigert oder nicht zurückzieht,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 ein Gerät in Verkehr bringt oder
6. entgegen § 11 Abs. 3 den Anschluss einer Telekommunikationsendeinrichtung verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Die aufgrund der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 77 S. 29) oder der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 290 S. 1), festgelegten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verwen-

det werden. Die aufgrund der Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunktanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) festgelegten gemeinsamen technischen Vorschriften, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den anderen in § 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen verwendet werden.

(2) Geräte, die dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) entsprechen und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Die auf der Grundlage der Telekommunikationszulassungsverordnung erteilten Zulassungen werden zum 7. April 2001 für die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Verkehr gebrachten Geräte aufgehoben.

§ 19

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 59, 60, 61, 62, 63 und 64 werden aufgehoben.
2. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

(1) Mit der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 73 bis 79 hat jeder Beteiligte diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von seiner Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorliegenden Personen hören.

(2) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist § 99 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anwendbar, dass anstelle der obersten Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde über die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, entscheidet. § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auf eine Entscheidung zugunsten der Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen entsprechend anzuwenden.“

(2) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Inverkehrbringen

Geräte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 erfüllen. Sie dürfen ferner nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie auch den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bei ordnungsgemäßer Montage, Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 5, Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 und 4 und Satz 2“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „gemäß Absatz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „gemäß Absatz 1 oder 2, § 3a oder § 5 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom ... (BGBl. I S. ...) sind oder“.
8. In § 6 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 5 und Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 werden die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
10. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne dieses Gesetzes stichprobenweise auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4, § 5 und § 6 Abs. 3 bis 8, Abs. 12 und 13 und auf Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieses Gesetzes sowie“.
11. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, stichprobenweise auf Einhaltung der in dem Gesetz geregelten Anforderungen und“.
12. Der bisherige § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird § 8 Abs. 1 Nr. 3.
13. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „vorgeführte Geräte“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt und nach der Angabe „nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Angabe „sowie Geräte im Sinne des Geset-

zes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen des dortigen § 11“ eingefügt.

14. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz“ die Worte „oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ eingefügt.
15. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ die Angabe „oder Nr. 2“ eingefügt.
16. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.
17. In § 8 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Abstrahlung“ durch das Wort „Ausstrahlung“ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Diejenigen, die Geräte“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ eingefügt und nach den Worten „sowie die zuständigen“ die Worte „und benannten“ eingefügt.
19. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „oder in denen Geräte“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geprüft,“ eingefügt.
20. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „entgegen den Vorschriften“ die Angabe „des § 3 Abs. 1 und“ eingefügt.
21. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 3a Satz 1,“ eingefügt.

(3) Das Amateurfunkgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. S. 1997 (BGBl. I S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit einem von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom ... (BGBl. I S. ...) festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbstgefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118)“ durch die Angabe „vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882)“ ersetzt und die Angabe „§ 4 jenes Gesetzes“ durch die Angabe „§ 3 jenes Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe „des § 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 4 Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Funkamateur hat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Messprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus. § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen findet insoweit Anwendung.“

- (4) Die Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Konformitätsbewertung,
2. die administrative Zulassung,
3. die Kennzeichnung und
4. die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und das Betreiben von Funkanlagen, soweit sie nicht vom Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom ... (BGBl. I S. ...) oder anderen Vorschriften erfasst sind.

(2) Diese Verordnung findet ferner Anwendung auf sonstige Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind.“

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Personenzulassungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3315) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Die Telekommunikationszulassungsverordnung und die Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2905) treten am 7. April 2001 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck des Gesetzes

Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10) verpflichtet durch Artikel 20 der Richtlinie auch die Bundesrepublik Deutschland, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieser Rechtssetzungsverpflichtung.

Notwendigkeit des Gesetzes

Die Richtlinie 1999/5/EG löst die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (Endgeräte Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) ab, die durch die §§ 59 bis 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) und durch die Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die neue Richtlinie geht allerdings weit über den Rahmen der Richtlinie 98/13/EG hinaus, da sie sowohl die paneuropäischen als auch die nationalen Zulassungen abschafft, zusätzlich zu den Telekommunikationsendeinrichtungen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Funkanlagen, also auch solche, die keine Telekommunikationsendeinrichtungen sind, einbezieht und insgesamt die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen dieser Geräte wesentlich erleichtert.

Da die Richtlinie 1999/5/EG eine Fülle von Vorgaben enthält, die Rechtspflichten der Hersteller von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betreffen, bedarf es einer Umsetzung durch Gesetz. Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie, die die Marktüberwachung betreffen, erfolgt durch eine Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (BGBl. I S. 1864), auf dessen Befugnissnormen im FTEG ausdrücklich verwiesen wird. Damit wird zugleich die systematische Nähe des vorliegenden Gesetzes zum Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten zum Ausdruck gebracht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 7 des Grundgesetzes.

Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz entspricht den Vorgaben der Richtlinie. Neben der Erfüllung der Pflicht zur Einhaltung des europäischen Gemeinschaftsrechts sollen nationale Zusatzregelungen weitestgehend vermieden werden, um so das Ziel eines reibungslosen Funktionierens des europäischen Binnenmarktes beim Inverkehrbringen und bei der Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu

fördern. Zu diesem Zweck werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Vorschriften für die Konformitätsbewertung, die Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.
- Festlegungen im Zusammenhang mit nationalen Funkchnittstellen und mit Schnittstellen zur Anschaltung von Endeinrichtungen an öffentliche Netze.
- Bestimmungen, die die Stellen betreffen, die in Deutschland mit der Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung beauftragt werden („Benannte Stellen“).
- Bestimmungen, die die praktische Wirkung des Gesetzes sicherstellen wie z. B.
 - Festlegungen zur Überwachung des Marktes für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und
 - Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben.

Darüber hinaus regelt das Gesetz einige Tatbestände, die nicht durch eine unmittelbare Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 1999/5/EG begründet sind:

- Ermächtigung, durch eine Rechtsverordnung den Schutz von Personen beim Betrieb von ortsfesten Funkanlagen sicherzustellen,
- Änderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, um die Übereinstimmung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht zu gewährleisten.

Kosten

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen wurden bisher mit Hilfe staatlicher Zulassungsverfahren in den Verkehr gebracht. Diese Zulassungsverfahren stellten die Störungsfreiheit der Geräte sicher. Durch den Wegfall des Zulassungsverfahrens liegt die Verantwortung für die Störungsfreiheit allein bei den Herstellern. Dies erfordert zwar eine erweiterte Marktbeobachtung, die öffentlichen Haushalte sollen aber zunächst nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Sollten aber zukünftig durch die erweiterte Marktbeobachtung zusätzliche Kosten entstehen, werden diese im Rahmen der Finanzplanansätze aufgefangen. Darüber hinaus wird geprüft, ob diese Kosten durch eine Beitragsregelung gedeckt werden können.

Da das Gesetz auch über Kostenregelungen zum Ersatz der entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen verfügt, werden die Bundeshaushalte somit durch das Gesetz mit keinen zusätzlichen Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich des Gesetzes)

§ 1 des Gesetzes bezeichnet den Zweck und Anwendungsbereich des FTEG näher.

Zweck des Gesetzes ist es nach Absatz 1, einen Regelungsrahmen für das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen festzulegen. Das Gesetz stellt die Voraussetzungen fest, unter denen diese Geräte am freien Warenverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können. Unberührt durch dieses Gesetz bleiben staatliche Regelungen, die aus anderen Rechtsgründen, beispielsweise der geordneten Frequenznutzung bei Funkanlagen, der Regulierung der Telekommunikationsmärkte, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit oder auch dem Datenschutz, Bedingungen setzen, die auf die Art und Weise der Nutzung der Geräte gleichfalls Einfluss haben können. Dies steht im Einklang mit der Auffassung der Kommission, wonach insbesondere zusätzliche Vorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit normiert werden können. Für den besonders wichtigen Bereich der Verkehrssicherheit ist dies durch Absatz 4 nochmals ausdrücklich klargestellt worden.

Der Verweis in Absatz 1 auf die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10 – im Folgenden: die Richtlinie) trägt dem Gebot des Zitats der umgesetzten EU-Richtlinie Rechnung.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechen Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird in Nummer 1 klargestellt, dass der Anwendungsbereich des FTEG auch für solche Geräte eröffnet ist, die Bestandteil oder Zubehör eines Medizinproduktes im Sinne des Medizinproduktegesetzes sind. Erfasst werden hierdurch sowohl die Medizinprodukte im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), als auch die aktiven implantierbaren medizinischen Geräte im Sinne der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17, zuletzt geändert durch Richtlinie 93/68/EWG – ABl. EG Nr. L 220 S. 1).

In Absatz 2 Nr. 2 wird der Anwendungsbereich des FTEG ferner für Geräte festgestellt, die Bauteil oder selbständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs sind. Dies erfolgt in Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie.

Für Nummer 1 und Nummer 2 ist ausdrücklich festgehalten, dass die Anwendung des FTEG unbeschadet der jeweils einschlägigen Spezialgesetze erfolgt.

Absatz 3 enthält in den Nummern 1 bis 7 eine Liste der Geräte, die vom Anwendungsbereich des FTEG – mit Ausnahme des § 12 FTEG – ausdrücklich ausgenommen sind. Diese Liste entspricht hinsichtlich der Nummern 1 bis 6 dem Anhang 1 der Richtlinie, auf den in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie Bezug genommen wird. Insofern stellt Absatz 3 eine Umsetzung der entsprechenden Richtlinienbestimmung

dar. In Nummer 2 werden dabei mit dem Bezug auf die Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. EG Nr. L 144 S. 1) weitere Gegenstände einer europäischen Rechtsgrundlage vom Anwendungsbereich des FTEG ausgenommen. Dies ist rechtssystematisch geboten. Die Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG vom 20. Dezember 1996 beruht auf internationalen Übereinkommen und gilt deshalb nur für Schiffe in internationaler Fahrt. Schiffe in nationaler Fahrt werden von dieser Richtlinie nicht erfasst. Die EU-Kommission beabsichtigt jedoch, diese Lücke durch den Erlass weiterer Sicherheitsrichtlinien für Schiffe in nationaler Fahrt auszufüllen. So ist die Richtlinie 98/18/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe vom 17. März 1998 (Fahrgastschiffsrichtlinie) bereits in Kraft. Die Fahrgastschiffsrichtlinie 98/18/EG schreibt in ihrem Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c die in der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG aufgeführten Navigationsausrüstungen und die dort geregelten Verfahren auch für Fahrgastschiffe in der Inlandfahrt vor. Die Ausrüstung im Sinne der Fahrgastschiffsrichtlinie 98/18/EG muss daher ebenfalls aus dem Geltungsbereich des FTEG ausgenommen werden. Nummer 7 betrifft Geräte, die ausschließlich für staatliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden. Dies erfolgt in Umsetzung des Artikels 1 Abs. 5 der Richtlinie.

Absatz 3 Satz 2 schränkt die Ausnahmeregelungen des Satzes 1 ein. § 12 des FTEG gilt danach auch für alle von den Nummern 1 bis 6 erfassten Geräte. Die Vorschrift gilt ferner für all jene Geräte der Nummer 7, die nicht für Verteidigungszwecke Verwendung finden. Mit der Regelung des § 12 wird der Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern gewährleistet. Die Vorschrift erfolgt nicht aufgrund einer unmittelbaren Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie. Sie ist daher auch nicht auf den von der Richtlinie vorgegebenen engen Anwendungsbereich beschränkt und kann deshalb auch auf Geräte erstreckt werden, die ansonsten vom FTEG nicht erfasst werden sollen.

Absatz 4 stellt für den besonders wichtigen Bereich der Verkehrssicherheit ausdrücklich fest, dass gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die auch bisher üblichen nautisch-technischen und eisenbahn-technischen Zulassungen, Prüfungen und Überwachungen im Zusammenhang mit dem Einbau und dem Gebrauch derartiger Geräte auf Schiffen oder in Eisenbahnsystemen weiterhin Bestand haben, die der Gewährleistung der Sicherheit dieser Verkehrsträger dienen. Dies steht nicht im Widerspruch zur Richtlinie 1999/5/EG, da das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme derartiger Geräte in Deutschland hierdurch nicht behindert werden. Geregelt werden ausschließlich besondere Sicherheitsanforderungen bei der Verwendung von Geräten für bestimmte Verkehrsträger. Die in Absatz 4 in Bezug genommenen Regelungen stehen folglich neben den Vorschriften des FTEG und verdrängen diese nicht. Im Einklang mit der Auffassung der Kommission, wonach insbesondere zusätzliche Vorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit normiert werden können, verweist das FTEG auf die speziellen gesetzlichen Regelungen, die diesen Schutz wahrneh-

men. Die Unberührtheitsklausel des Absatzes 4 gilt für alle nautischen oder eisenbahntechnischen Funkanlagen, Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte, die Geräte im Sinne des FTEG sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen in § 2 entsprechen denen des Artikels 2 der Richtlinie. Da das FTEG der Umsetzung der Richtlinie dient, wurden die dortigen Definitionen möglichst gleichlautend übernommen. Soweit diese von denen anderer nationaler Gesetze inhaltlich abweichen, ist dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie hinzunehmen. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die im Gesetz verwendeten und definierten Begrifflichkeiten nur für das jeweilige Gesetz gelten.

Zu § 3 (Grundlegende Anforderungen)

Die Richtlinie enthält in Artikel 3 Bestimmungen über die von Telekommunikationsendeinrichtungen und Funkanlagen einzuhaltenden grundlegenden technischen Anforderungen. Diese Bestimmung ist durch § 3 FTEG umgesetzt worden.

Absatz 1 zählt die von allen Geräten im Sinne des FTEG, also sowohl von Telekommunikationsendeinrichtungen wie auch von Funkanlagen einzuhaltenden grundlegenden Anforderungen auf. Das Gesetz folgt dem Vorbild der Richtlinie, die diese grundlegenden Anforderungen nicht selbst definiert, sondern auf andere Richtlinien zur inhaltlichen Bestimmung verweist. Dabei erfolgt der Verweis in Absatz 1 nicht auf diese Richtlinien, sondern auf den entsprechenden nationalen Umsetzungsakt.

So verweist Absatz 1 Nr. 1 auf § 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213). Diese Verordnung stellt den nationalen Umsetzungsakt der in der Richtlinie 73/23/EWG enthaltenen grundlegenden Anforderungen dar, auf die in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 1999/5/EG Bezug genommen wird.

Der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit setzt die Regelungen über grundlegende Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG um, auf die in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 1999/5/EG verwiesen wird.

Absatz 2 beinhaltet darüber hinausgehende Anforderungen, die ausschließlich für Funkanlagen gelten. Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie. Sie soll sicherstellen, dass Funkanlagen den für eine geordnete Frequenznutzung erforderlichen Anforderungen genügen. Die inhaltliche Bestimmung dieser Anforderungen erfolgt nicht durch das FTEG, wie auch die Richtlinie hierzu keine näheren Ausführungen enthält. Grundlage zur Beurteilung der an die Frequenznutzung zu stellenden Anforderungen sind ausschließlich die Vorschriften des Siebenten Teils des Telekommunikationsgesetzes (TKG) über die Frequenzordnung (§§ 44 bis 49 TKG), die inhaltlich an Absatz 2 anschließen. So bestehen gemäß § 44 Abs. 1 TKG die Aufgaben der Frequenzordnung in der Sicherstellung einer effizienten und

störungsfreien Nutzung der Frequenzen. Dies steht im Einklang mit § 3 Abs. 2 FTEG und Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie, denn die dortige Vorgabe der „effektiven Nutzung von Orbitressourcen“ bedeutet nichts anderes. Eine Störung der Frequenzordnung im Sinne der §§ 44 bis 49 TKG liegt insbesondere in den Fällen einer „funkttechnischen Störung“ vor, die in Absatz 2 erwähnt und in § 2 Nr. 9 näher definiert wird.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit weiterer grundlegender Anforderungen vor, die sich sowohl auf Telekommunikationsendeinrichtungen als auch auf Funkanlagen beziehen können. Die Aufnahme von weiteren grundlegenden Anforderungen ist allerdings nur in dem von der Richtlinie vorgezeichneten engen Rahmen möglich. Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie enthält hierzu ein Verfahren, das der EU-Kommission nach Zustimmung durch den in der Richtlinie verankerten Ausschuss erlaubt, weitere grundlegende Anforderungen für den Binnenmarkt verbindlich festzuschreiben. Die Möglichkeit, davon unberührt national zusätzlich grundlegende Anforderungen bestimmen zu können, sieht die Richtlinie nicht vor. Um die weiteren grundlegenden Anforderungen in Deutschland für jedermann verbindlich zu machen, bedarf es der in Absatz 3 aufgenommenen Verordnungsermächtigung. Für den Bereich der Schifffahrt und des Eisenbahnwesens erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Zu § 4 (Bereitstellung von Schnittstellenspezifikationen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)

Absatz 1 gibt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Möglichkeit, Schnittstellenbeschreibungen für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen an festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen bereitzustellen. Derartige Schnittstellenbeschreibungen sind nicht verbindlich. Der Gerätehersteller kann folglich von diesen Spezifikationen abweichen. Allerdings kann der Gerätehersteller bei Beachtung der Beschreibungen grundsätzlich davon ausgehen, dass die in den veröffentlichten Schnittstellenbeschreibungen berührten grundlegenden Anforderungen erfüllt sein werden. Dies gilt insbesondere bei Funkanlagen für die grundlegende Anforderung der effektiven Nutzung der Orbitressourcen, da in der Schnittstellenbeschreibung bereits die für die spätere Frequenzuteilung relevanten Parameter aufgeführt sind.

Zur Bekanntmachung der Schnittstellenbeschreibungen werden diese im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

Schnittstellenbeschreibungen wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post allerdings nur bereitstellen, soweit nicht bereits eine gemeinschaftsweite Harmonisierung besteht. Um insbesondere bei Funkanlagen einen Überblick über die gemeinschaftsweit harmonisierte Frequenznutzung zu gewährleisten, veröffentlicht die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach Absatz 1 Satz 5 in ihrem Amtsblatt eine entsprechende Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmoni-

siert sind. Hierdurch werden Unsicherheiten hinsichtlich der Frage vermieden, welche Frequenzbänder im Einzelfall als harmonisiert angesehen werden können.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Die Richtlinie sieht in Artikel 4 Abs. 1 vor, dass die Kommission im Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie Äquivalenzen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten nationalen Schnittstellenbeschreibungen feststellt und Geräteklassekennungen vergibt. Das Verfahren dient nicht der Bereitstellung harmonisierter Normen im Sinne des § 6. Die Kommission stellt hier lediglich Vergleichbarkeiten der ihr von den Mitgliedstaaten gemeldeten nationalen Schnittstellenbeschreibungen und Geräteklassenkennungen fest. Um dies in Deutschland für jedermann verbindlich zu machen, bedarf es der in Absatz 2 aufgenommenen Verordnungsermächtigung. Für den Bereich der Schifffahrt und des Eisenbahnwesens erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Zu § 5 (Schnittstellenbeschreibungen der Netzbetreiber)

Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in den Absätzen 1 und 2 zur Veröffentlichung und regelmäßigen Aktualisierung vollständiger Beschreibungen der von ihnen bereitgestellten Netzzugangsschnittstellen. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie. Gerätehersteller sollen durch dieses Transparenzgebot in der Lage sein, funktionsfähige Endgeräte für die jeweiligen Schnittstellen am Markt bereitzustellen. Der Netzbetreiber muss dabei sämtliche Spezifikationen der jeweiligen Schnittstelle angeben, die erforderlich sind, um ein Endgerät für die über die Schnittstelle angebotenen Dienste nutzbar zu machen. Eine unmittelbare Verpflichtung der Diensteanbieter zur Veröffentlichung der für ihre Dienstleistungen relevanten Schnittstellenmerkmale konnte nicht aufgenommen werden, da die Richtlinie nur eine Verpflichtung der Netzbetreiber vorsieht.

Die Absätze 3 und 4 regeln die näheren Anforderungen an die Art und Weise der Veröffentlichung. Der Netzbetreiber kann den Ort der Veröffentlichung frei wählen. Bedient er sich des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, gelten die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung als erfüllt. Wählt er einen anderen Ort, hat er dies der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitzuteilen, die einen entsprechenden Hinweis auf die Fundstelle in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Dieses Regelungskonzept ist nicht neu. Es findet sich inhaltsgleich beispielsweise in § 27 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910).

Absatz 4 enthält besondere Regelungen für jene Fälle, in denen eine vollständige Amtsblattveröffentlichung wegen des Umfangs der Schnittstellenbeschreibung nicht zumutbar ist. Sichergestellt ist hier, dass eine eingeschränkte Mitteilung veröffentlicht wird und die Netzbetreiber vollständige Schnittstellenbeschreibungen an Nachfrager abgeben. Soweit der Netzbetreiber ein Entgelt für die Bereitstellung der vollständigen Schnittstellenbeschreibung erhebt, darf dieses

die besonderen Kosten der Vervielfältigung und gesonderten Bereitstellung nicht überschreiten.

In Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie schreibt Absatz 5 vor, dass die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Leistungen über die betreffenden Schnittstellen erst anbieten dürfen, nachdem die Beschreibung der Schnittstelle veröffentlicht ist.

Zu § 6 (Harmonisierte Normen)

Absatz 1 enthält eine Vermutungsregel für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen, wenn das Gerät einschlägigen harmonisierten Normen entspricht. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie. Der Begriff der harmonisierten Norm ist in § 2 Nr. 8 FTEG in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie definiert und erfasst damit nur die in einem bestimmten Verfahren entstandenen europaweit geltenden technischen Normen.

Absatz 2 beschreibt den nationalen Teil des Verfahrens zur Überprüfung mangelhafter harmonisierter Normen und ergänzt damit die Regelung des Artikels 5 Abs. 2 der Richtlinie. Wegen der hohen Bedeutung, die einer Beanstandung harmonisierter Normen zukommt, ist hier im Interesse der Transparenz für alle Marktbeteiligten der nationale Verfahrensabschnitt dokumentiert.

Absatz 3 verpflichtet die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Veröffentlichung von Entscheidungen der Kommission über beanstandete harmonisierte Normen. Die Entscheidung der Kommission bildet den Abschluss des durch die Mitgliedstaaten eingeleiteten Beanstandungsverfahrens. Die Kommission kann bei mangelhaften harmonisierten Normen gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie Leitlinien zur Auslegung dieser Normen oder auch die Aufhebung der Normen nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 14 der Richtlinie beschließen. Diese Entscheidung wird durch § 6 Abs. 3 FTEG in Deutschland bekannt gemacht.

Zu § 7 (Konformitätsbewertungsverfahren)

Absatz 1 sieht vor, dass die Übereinstimmung eines Gerätes mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen durch ein Konformitätsbewertungsverfahren erbracht werden muss. Absatz 1 setzt hiermit Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie um. Verpflichtet hierzu ist der Hersteller, sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter oder derjenige, der das Gerät auf dem Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringt.

Absatz 2 setzt Artikel 10 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie um. Dort wird auf die bereits erwähnten Anhänge II bis V der Richtlinie verwiesen, die die verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren im Einzelnen näher beschreiben.

Absatz 3 gestattet die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren unbeschadet des Absatzes 2 auch nach den Vorschriften der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz oder des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie, der neben den Konformitätsbewertungsverfahren dieser Richtlinie auch

die der Richtlinie 73/23/EWG bzw. 89/336/EWG für anwendbar erklärt. Die Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bzw. das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit stellen die nationalen Umsetzungsnormen der betreffenden Richtlinien dar.

Absatz 4 enthält die wesentlichen Rechtspflichten der für die Konformitätsbewertung Verantwortlichen. Diese Pflichten sind in den Anhängen II bis V der Richtlinie niedergelegt, auf die in den folgenden Absätzen Bezug genommen wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden sie ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Dazu zählt insbesondere die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Unterlagen der Konformitätsbewertung.

Absatz 5 gewährt Erleichterungen in der Konformitätsbewertung für Funkgeräte, die bereits nach bisherigem Recht zugelassen waren. Damit sollen überzogene Prüfanforderungen für solche Geräte vermieden werden, deren Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht bereits nachgewiesen worden war. Von den nach bisherigem Recht erteilten Zulassungsgenehmigungen kann aufgrund der gemeinschaftsweiten Vorgabe des Artikels 18 Abs. 2 der Richtlinie nur zeitlich beschränkt Gebrauch gemacht werden, so dass es einer Überleitung der nach altem Recht genehmigten Geräte auf das neue Regelungsregime bedarf.

Absatz 6 enthält Regelungen zur sprachlichen Abfassung der Unterlagen über die Konformitätsbewertung und setzt dabei die Vorgaben des Artikels 10 Abs. 6 der Richtlinie um. Die Unterlagen über die Konformitätsbewertungsverfahren müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Allerdings kann von dem Erfordernis der deutschen Sprache bei Zustimmung der eingeschalteten benannten Stelle abgewichen werden.

Zu § 8 (Benannte Stellen)

Absatz 1 normiert in Satz 1 den Grundsatz, dass die Aufgaben einer benannten Stelle nur aufgrund einer behördlichen Anerkennung wahrgenommen werden dürfen. Dies dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung benannter Stellen. Die staatliche Aufgabe hinsichtlich Herstellung und Inverkehrbringen von Geräten beschränkt sich auf die Zulassung (Anerkennung) bzw. den Widerruf der Anerkennung qualifizierter Stellen, die als Sachverständige in den Konformitätsbewertungsverfahren nach § 7 Abs. 2 und den Anhängen II bis V der Richtlinie als „benannte Stellen“ tätig werden. Durch ihre Mitwirkung soll sichergestellt werden, dass die auf den Markt zu bringenden Geräte die grundlegenden Anforderungen einhalten.

Absatz 2 regelt besondere Pflichten der benannten Stelle im Qualitätssicherungsverfahren. Bei dem in Anhang V der Richtlinie beschriebenen Qualitätssicherungsverfahren ist vorgesehen, dass die benannte Stelle die Einhaltung des von ihr bestätigten Qualitätssicherungssystems überwacht. Zu diesem Zweck hat ihr der Hersteller den Zugang zu seinen Einrichtungen zu gestatten. Das nationale Recht sieht kein Betretungsrecht der benannten Stelle entgegen dem erklär-

ten Willen des Herstellers vor. Zur Durchsetzung der Verpflichtung des Herstellers ordnet Absatz 2 vielmehr als unmittelbare Folge der Verweigerung des Zugangs an, dass die benannte Stelle ihre Bewertung des Qualitätssicherungssystems umgehend zurückzuziehen und dies der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitzuteilen hat.

Zu § 9 (CE-Kennzeichnung)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Kennzeichnung von Telekommunikationsendgeräten und Funkanlagen. Dabei ist grundsätzlich das im Binnenmarkt einheitliche CE-Kennzeichen zu verwenden. Die einzelnen Bedingungen, die an die Kennzeichnung zu stellen sind, sind in der Richtlinie europaweit harmonisiert. Die Vorschrift des § 9 hält sich daher eng an diese Vorgaben.

Absatz 1 setzt die Regelung des Artikels 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie um.

Absatz 2 regelt die Aufnahme weiterer Kennzeichen bei bestimmten Geräten und dient der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Die Kennnummer der benannten Stelle ist allerdings nur anzugeben, wenn eine benannte Stelle beteiligt wurde.

Absatz 3 verbietet das Anbringen von Kennzeichen, die zu einer Verwechslung mit dem CE-Kennzeichen führen könnten. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie.

Absatz 4 verpflichtet zur Aufnahme weiterer Angaben auf den Geräten und ist entsprechend der Vorgabe des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie ausgestaltet.

Absatz 5 regelt das Verhältnis der mit einem CE-Kennzeichen nach der Richtlinie 1999/5/EG versehenen Geräte zu anderen Richtlinien, die ebenfalls die CE-Kennzeichnung vorsehen. Die Regelung stellt die notwendige Umsetzung des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie dar.

Zu § 10 (Inverkehrbringen)

§ 10 regelt die Anforderungen, die an das Inverkehrbringen von Geräten im Sinne des FTEG zu stellen sind. Auch dies geschieht in enger Anlehnung an die Richtlinie. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten untersagt, weitergehende als die in der Richtlinie enthaltenen Beschränkungen für das Inverkehrbringen der Geräte aufzuerlegen. Der Katalog möglicher Beschränkungen an das Inverkehrbringen ist in Artikel 6 der Richtlinie enthalten. Absatz 1 gibt den Inhalt des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie wieder, wobei aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Rechtsklarheit in Satz 1 die Kernpflichten desjenigen, der Geräte in Verkehr bringen will, ausdrücklich benannt sind. Ein Gerät muss danach, um es in Verkehr bringen zu können, die grundlegenden Anforderungen des § 3 erfüllen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben und mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.

Mit Absatz 2 werden die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie national umgesetzt. Die Richtlinienvorschrift regelt Rechtsfolgen für das Inverkehrbringen hinsichtlich der Beachtung der von der Kommission definierten weiteren grundlegenden Anforderungen an Geräte nach Artikel 3

Abs. 3 der Richtlinie – § 3 Abs. 3 FTEG. Kernelement ist dabei ein Bestandsschutz zugunsten der bis zur verbindlichen Beachtung der weiteren grundlegenden Anforderungen bereits in Verkehr gebrachten Gerätetypen.

Absatz 3 verpflichtet die Gerätehersteller, Informationen für die Benutzer über die bestimmungsgemäße Verwendung und die Konformitätserklärung den Geräten beizufügen. Auch diese Vorschrift ist eng an die Richtlinie, hier Artikel 6 Abs. 3, angelehnt.

Absatz 4 enthält zur Sicherstellung einer geordneten Frequenznutzung eine Verpflichtung der Hersteller von Funkanlagen, die für das Frequenzmanagement des betreffenden Mitgliedstaates zuständige Behörde über das geplante Inverkehrbringen der Anlage in diesem Staat zu unterrichten. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 4 der Richtlinie. Die nationale Regelung muss dabei die Verpflichtung der im deutschen Hoheitsgebiet ansässigen Hersteller von Funkanlagen auch zur Information ausländischer Stellen beinhalten, da andernfalls die Regelung des Artikels 6 Abs. 4 der Richtlinie nicht umfassend umgesetzt wäre.

Zu § 11 (Inbetriebnahme und Anschlussrecht)

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Regelung über die Inbetriebnahme von Geräten. Sie entspricht Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie. Geräte dürfen danach nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie die in § 3 beschriebenen grundlegenden Anforderungen erfüllen, mit einem CE-Kennzeichen versehen sind und den übrigen Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Absatz 2 bringt eine wesentliche Klarstellung zum Verhältnis des primär Produktionsvorgaben für Geräte regelnden FTEG und des TKG, das in seinem Siebenten Teil die konkrete Inanspruchnahme des Frequenzspektrums durch Funkanlagen normiert. Die Normen über die Frequenzordnung des TKG – wie auch sonstige Bestimmungen des TKG – werden durch das FTEG nicht berührt. Wegen der besonderen Bedeutung der Frequenzordnung für die tatsächliche Nutzung von Funkanlagen ist auf diese Vorschriften jedoch ausdrücklich hingewiesen worden. Die Frequenzordnung erfolgt unbeschränkt und unverändert ausschließlich nach den Regelungen des TKG. Die Richtlinie sieht in Artikel 7 Abs. 2 diese Parallelität vor, indem sie den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, aus Gründen der Frequenzverwaltung für Funkanlagen zusätzliche Regelungen zu treffen.

Absatz 3 folgt in seinem Inhalt dem Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie. Danach dürfen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze den Anschluss von Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen erfüllen, nicht verweigern. Ausnahmefälle, in denen eine Abschaltung von Endeinrichtungen vom öffentlichen Telekommunikationsnetz durch den Netzbetreiber zulässig ist, sehen in Artikel 7 die Absätze 4 und 5 der Richtlinie vor. Inhaltlich entsprechen dem die Absätze 5 und 6 des § 11.

Absatz 4 definiert den Sorgfaltsmaßstab, der bei der Anschaltung von Endeinrichtungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen zu beachten ist. Die Regelung stellt eine notwendige und angemessene Verteilung der Pflichten beim Anschluss von Endeinrichtungen dar, indem sie in erster Li-

nie denjenigen zur Sorgfalt verpflichtet, der Endeinrichtungen betreiben will. Er wird seinen Sorgfaltspflichten mit der Auswahl einer zur fachgerechten Anschaltung geeigneten Stelle gerecht. Die Regelung ist notwendig geworden, da aufgrund der Richtlinie die Personenzulassungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3315) aufzuheben ist und nunmehr grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Endeinrichtungen an öffentliche Telekommunikationsnetze anzuschalten, ohne dass es einer besonderen fachlichen Zulassung bedarf.

Zu § 12 (Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern)

Durch § 19 Abs. 4 wird die Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV) vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) in ihrem Anwendungsbereich weitgehend eingeschränkt und findet für Geräte im Sinne des FTEG im Grundsatz keine Anwendung mehr. Hierdurch entfällt auch der bisherige § 6 TKZulV, der bestimmte, dass ortsfeste Sendeanlagen nur betrieben werden dürfen, wenn die Sicherheit von Personen vor den schädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder gewährleistet ist und insbesondere die Beeinflussung von Herzschrittmachern verhindert werden kann. Dieses Ziel kann nur durch das verbindliche Festschreiben bestimmter Parameter, die Sendeanlagen beim Betrieb einzuhalten haben, weiterhin sichergestellt werden. § 12 ermächtigt deshalb nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als zuständiges Fachressort im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den erforderlichen Personenschutz mittels einer Verordnung, die auch die hierfür notwendigen Parameter zum Betrieb der Sendeanlagen enthalten wird, weiterhin sicherzustellen. Die Verordnung wird einerseits Bedingungen zum allgemeinen Schutz von Personen enthalten, zugleich aber auch Bestimmungen für den notwendigen Schutz besonderer Personengruppen, wie beispielsweise der Träger von Herzschrittmachern, vorsehen. Die Regelung stellt eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dar, die von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich gestattet ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt die Regelung des § 12 mit wenigen Ausnahmen auch für jene Funkanlagen, die ansonsten vom Anwendungsbereich des FTEG nicht erfasst sind. Hierdurch soll ein einheitliches Sicherheitsniveau für den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern gewährleistet werden.

Zu § 13 (Messen und Ausstellungen)

Die Bestimmung lässt das Ausstellen von Geräten, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, auf Messen und Ausstellungen nur zu, wenn die Geräte mit einem entsprechenden Hinweisschild versehen sind. Umgesetzt wird mit § 13 die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu § 14 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Absatz 1 bestimmt als zuständige Behörde zur Ausführung des FTEG und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmung die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

In Absatz 2 werden als besondere Aufgaben der Behörde die stichprobenweise Überprüfung in den Verkehr zu bringender oder bereits gebrachter Telekommunikationsendeinrichtungen oder Funkanlagen ausdrücklich aufgenommen. Damit wird die in Absatz 1 allgemein beschriebene Überwachungstätigkeit näher spezifiziert und die Behörde zu einer stichprobenweisen Überprüfungspraxis verpflichtet. Da präventive Mechanismen, wie etwa die staatliche Zulassung von Telekommunikationsendeinrichtungen und Funkanlagen aufgrund der Richtlinie entfallen, bedarf es einer stärkeren Akzentuierung der Marktbeobachtung. Die dafür notwendigen Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind gesondert geregelt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Aufgaben einer benannten Stelle lediglich im Ausnahmefall ausführen kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Aufgaben der benannten Stellen in erster Linie von privaten Sachverständigen erfüllt werden. Einzig dann, wenn ausreichende private Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen und den Herstellern eine Erfüllung des Gesetzes in Deutschland damit nicht möglich wäre, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post diese Aufgaben wahrnehmen.

Zu § 15 (Spezielle Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)

§ 15 regelt die Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Als Eingriffsrechte werden der Behörde in Absatz 1 die in den §§ 8, 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) genannten Rechte auch zur Ausführung dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll einerseits die besondere Nähe des FTEG zum EMVG zum Ausdruck gebracht werden, für dessen Ausführung die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gleichfalls zuständig ist. Zugleich wird damit einer weiteren Zersplitterung der Eingriffsrechte entgegengewirkt. Sowohl für Anwender als auch Adressaten wird dadurch eine erhebliche Rechtsvereinfachung bewirkt, weil die in der Praxis bereits etablierten Befugnisse nunmehr lediglich auf einen zusätzlichen Anwendungsbereich ausgedehnt werden. Der Umfang der Befugnisse steht im Einklang mit den Anforderungen, die Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie an die von den Mitgliedstaaten zu schaffenden Eingriffsrechte stellen. Ausdrücklich für anwendbar wird ferner die Zwangsgeldbestimmung des EMVG erklärt.

In Absatz 2 werden lediglich spezielle Befugnisse geregelt, die keine Entsprechung im EMVG haben. Etabliert wird hier ein Recht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zum Einschreiten gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 5 und 6 FTEG die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten an ihre Netze verweigert oder diese Geräte abgeschaltet haben. Die mit einer solchen Maßnahme verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Rechte des Einzelnen auf Teilnahme an der Telekommunikation rechtfertigt die Aufnahme einer staatlichen Intervention zur Sicherstellung dieser Rechte.

Zu § 16 (Kostenregelung)

Absatz 1 bestimmt die gebührenpflichtigen Tatbestände. Amtshandlungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post lösen im Rahmen der Marktbeobachtung jeweils dann eine Gebührenpflicht aus, wenn ein Verstoß gegen Bestimmungen des Gesetzes festgestellt wurde. Die Regelung ist eng an die Bestimmung des § 10 Abs. 1 EMVG angelehnt.

Absatz 2 enthält eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung.

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 1 definiert die bußgeldpflichtigen Tatbestände. Um die Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen des FTEG sicherzustellen, ist die Aufnahme entsprechender Sanktionsvorschriften ein geeignetes Mittel.

Es bedarf dabei einer Sanktionshöhe, die eine hinreichend generalpräventive Wirkung zu entfalten vermag. Dies erfordert in Anbetracht der betroffenen hohen wirtschaftlichen Werte eine über dem allgemeinen Bußgeldrahmen liegende Sanktionierung. In Absatz 2 ist deshalb eine Bußgeldhöhe von bis zu 100 000 Deutsche Mark für die besonders relevanten Pflichten vorgesehen worden. Diese Höhe entspricht im Übrigen auch der Bußgeldandrohung in § 12 Abs. 2 EMVG. Für die übrigen bußgeldwerten Rechtspflichten wird, ebenfalls unter Berücksichtigung der betroffenen wirtschaftlichen Werte, eine Bußgeldandrohung von bis zu 20 000 Deutsche Mark für angemessen gehalten.

Absatz 3 bestimmt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu der für die Anordnung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde.

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen erklären die unter den bisherigen EU-Richtlinien veröffentlichten harmonisierten Normen für weiterhin anwendbar und enthalten Bestandschutzregelungen für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits erteilten Gerätezulassungen. § 18 orientiert sich dabei eng an den Vorgaben des Artikels 18 der Richtlinie.

Zu § 19 (Änderung von Rechtsvorschriften)

§ 19 sieht Änderungen in anderen Gesetzen vor, die durch die Umsetzung der Richtlinie und die Ausgestaltung des FTEG notwendig geworden sind.

Dies betrifft insbesondere die in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Aufhebung bestehender Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes.

Absatz 1 Nr. 2 sieht die Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes um eine besondere Vorschrift zur Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in den Verwaltungsverfahren der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und in den entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor.

Die Vorschrift des § 75a TKG trägt den Besonderheiten des Regulierungsverfahrens Rechnung, modifiziert das geltende Verwaltungsrecht allerdings nur, so weit wie aus fachlichen Gründen erforderlich. Mit der Delegation der Entscheidung

über die Aktenvorlage vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist insbesondere kein geringerer Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angestrebt.

§ 75a Abs. 1 TKG ist an geltende verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften angelehnt und berührt die Verpflichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht.

§ 75a Abs. 2 TKG regelt die Vorlagepflicht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gegenüber dem Gericht. In Satz 1 wird die Kompetenz zur Entscheidung über die Vorlage anstelle des bisher zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugewiesen. Satz 2 sichert den Rechtsschutz der Betroffenen. Im Übrigen bleibt es bei den Grundsätzen, wie sie die Rechtsprechung zu § 99 VwGO entwickelt hat, wonach Unterlagen nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO insbesondere nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn es für die Entscheidung auf den Inhalt der Urkunden ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Bedeutung der Sache für die Zwecke dieses Gesetzes das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Die in § 19 Abs. 2 enthaltenen Änderungen des EMVG sind im Wesentlichen durch die Verzahnung von FTEG und EMVG begründet. Hiervon unabhängig erfolgen die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1 zum Zwecke der richtlinienkonformen Ausgestaltung des EMVG im Hinblick auf die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1).

Absatz 3 enthält notwendige Änderungen des Amateurfunkgesetzes.

Absatz 4 unterwirft den Anwendungsbereich der Telekommunikationszulassungsverordnung einer wesentlichen Einschränkung.

Die Telekommunikationszulassungsverordnung kann noch nicht vollständig entfallen, da sie für jene Geräte vorerst weiter in Kraft bleiben muss, die nicht dem FTEG und der Richtlinie unterfallen. Dies betrifft insbesondere all jene Geräte, die gemäß § 1 Abs. 3 FTEG vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen worden sind. Langfristig sollen hier jedoch Spezialregelungen geschaffen werden.

Zudem bedarf es einzelner Regelungen der Telekommunikationszulassungsverordnung auch für die grundsätzlich nunmehr dem FTEG unterfallenden Geräte. Aufgrund des § 18 Abs. 2 FTRG, der die Regelung des Artikels 18 Abs. 2 der Richtlinie umsetzt, können bis zum 7. April 2001 weiterhin Geräte, die noch nach altem Recht zugelassen worden waren, produziert und in Verkehr gebracht werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Überwachung der Produktionsprozesse müssen daher die bisherigen Regelungen bis zu diesem Stichtag für diese Geräte beibehalten werden.

Zu § 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Personenzulassungsverordnung. Sie muss entfallen, da die Richtlinie nicht gestattet, die Anschaltung von Telekommunikationsendrichtungen von einer besonderen Zulassung abhängig zu machen.

In Absatz 3 werden die Telekommunikationszulassungsverordnung und die Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung zum 7. April 2001 aufgehoben. Die Aufhebung dieser Bestimmungen steht im Einklang mit der Regelung des § 18 Abs. 2, der zufolge Zulassungen nach altem Recht ab diesem Zeitpunkt aufgehoben sind. Die noch verbliebenen Vorschriften des alten Zulassungsregimes können daher für die grundsätzlich dem FTEG unterfallenden Geräte ab dem 7. April 2001 entfallen. Da aus rechtssystematischen Gründen langfristig eine Beibehaltung der Telekommunikations-Zulassungsverordnung ausscheiden muss, dient diese Verordnung nur übergangsweise ebenfalls bis zum 7. April 2001 als für die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie und des FTEG ausgenommenen Geräte. Hierdurch ist ein hinreichender Zeitrahmen geschaffen, um angemessene Spezialregelungen für diese Geräte schaffen zu können.